

## DOKUMENTE

## Gemeinsame Erklärung der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Republik Portugal über die Macao-Frage

(Unterzeichnet am 26.3.1987)

Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Republik Portugal haben mit Befriedigung einen Rückblick auf die Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Regierungen und Völkern seit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern geworfen und sind übereingekommen, daß eine sachdienliche Lösung der von der Geschichte hinterlassenen Macao-Frage durch Verhandlungen der beiden Regierungen dem wirtschaftlichen Wachstum und der gesellschaftlichen Stabilität Macaos dient und zur weiteren Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern beitragen wird. Davon ausgehend haben sie nach den Gesprächen der Delegationen der beiden Regierungen folgende Erklärung vereinbart:

1. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Republik Portugal erklären, daß das Macao-Gebiet (die Macao-Halbinsel, die Insel Taipa und die Insel Coloane, nachfolgend Macao genannt) chinesisches Territorium ist, daß die Regierung der Volksrepublik China ab 20. Dezember 1999 die Ausübung ihrer Souveränität über Macao wieder übernehmen wird.

2. Die Regierung der Volksrepublik China erklärt, daß sie im Geist des Prinzips „ein Land, zwei Systeme“ Macao gegenüber folgenden politischen Richtlinien verfolgen wird:

(1) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 31 der Verfassung der Volksrepublik China wird die Volksrepublik China nach der Wiederübernahme der Ausübung ihrer Souveränität über Macao ein Sonderverwaltungsgebiet Macao der Volksrepublik China einrichten.

(2) Das Sonderverwaltungsgebiet Macao wird direkt unter der Amtsgewalt der Zentralen Volksregierung der Volksrepublik China stehen und wird ein hohes Maß an Autonomie genießen, außer in auswärtigen und Verteidigungsangelegenheiten, die unter die Verantwortung der Zentralen Volksregierung fallen. Das Sonderverwaltungsgebiet Macao wird mit der Exekutive, Legislative und unabhängigen Judikative, einschließlich der letzten Adjudikation, ausgestattet sein.

(3) Die Regierung des Sonderverwaltungsgebietes Macao und seine Gesetzgebungsorgane werden sich aus ansässigen Einwohnern zusammensetzen. Der Leiter der

Verwaltung wird auf der Basis der Ergebnisse der von in Macao durchzuführenden Wahlen oder Konsultationen von der Zentralen Volksregierung ernannt. Die leitenden Beamten werden vom Leiter der Verwaltung des Sonderverwaltungsgebietes Macao vorgeschlagen und durch die Zentrale Volksregierung ernannt. Die im öffentlichen Dienst (einschließlich der Polizei) Beschäftigten mit chinesischer, portugiesischer oder anderer Staatsangehörigkeit, die bisher in Macao arbeiteten, können weiter beschäftigt bleiben. Portugiesen oder andere Ausländer können für bestimmte öffentliche Dienstposten im Sonderverwaltungsgebiet Macao ernannt oder angestellt werden.

(4) Das bestehende gesellschaftliche und wirtschaftliche System in Macao wird unverändert bleiben, ebenso die Lebensweise. Die in Macao geltenden Gesetze werden im wesentlichen unverändert bleiben. Alle Rechte und Freiheiten der Einwohner und anderer Personen in Macao, einschließlich der der Person, der Rede, der Presse, der Versammlung, der Koalition, der Reise, des Umzugs, des Streiks, der Berufswahl, der akademischen Forschung, des religiösen Glaubens und der Korrespondenz sowie des

Eigentums, werden im Sonderverwaltungsgebiet Macao gesetzlich garantiert.

(5) Das Sonderverwaltungsgebiet Macao wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz selbst über die Politik in den Bereichen Kultur, Erziehung und Bildung, Wissenschaft und Technologie bestimmen und die Kulturdenkmäler in Macao gesetzlich schützen.

In den Regierungsorganen, den Gesetzgebungsorganen und Gerichten des Sonderverwaltungsgebiets Macao kann neben Chinesisch auch Portugiesisch benutzt werden.

(6) Das Sonderverwaltungsgebiet Macao kann wirtschaftliche Beziehungen zum gegenseitigen Nutzen mit Portugal und anderen Ländern aufnehmen. Die wirtschaftlichen Interessen Portugals und anderer Länder in Macao werden angemessen berücksichtigt. Die Interessen der Einwohner portugiesischer Abstammung in Macao werden gesetzlich geschützt.

(7) Unter der Bezeichnung „Macao, China“ kann das Sonderverwaltungsgebiet Macao selbständig wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen pflegen und entwickeln und in diesem Zusammenhang Abkommen mit Staaten, Regionen und betreffenden internationalen Organisationen schließen.

Das Sonderverwaltungsgebiet Macao kann selbständig Reisedokumente für die Einreise nach und die Ausreise aus Macao ausstellen.

(8) Das Sonderverwaltungsgebiet Macao wird den Status eines Freihafens und eines separaten Zollgebiets behalten, um seine Wirtschaftsaktivitäten zu entwickeln. Der freie Kapitalfluß

wird gewährleistet. Macao Pataca bleibt als die gesetzliche Währung des Sonderverwaltungsgebiets Macao im Umlauf und frei konvertierbar.

(9) Das Sonderverwaltungsgebiet Macao wird weiterhin ein unabhängiges Finanzwesen haben. Die Zentrale Volksregierung wird keine Steuern von dem Sonderverwaltungsgebiet Macao erheben.

(10) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sonderverwaltungsgebiet Macao wird unter die Verantwortung der Regierung des Sonderverwaltungsgebiets Macao fallen.

(11) Das Sonderverwaltungsgebiet Macao kann neben der Staatsflagge und dem Staatswappen der Volksrepublik China auch eine eigene Gebietsflagge und ein eigenes Gebietswappen benutzen.

(12) Die obengenannten grundlegenden politischen Richtlinien und ihre Ausführungen im Anhang I zu dieser Gemeinsamen Erklärung werden durch den Nationalen Volkskongreß der Volksrepublik China in einem Grundgesetz für das Sonderverwaltungsgebiet Macao der Volksrepublik China festgelegt werden; sie werden 50 Jahre lang unverändert bleiben.

3. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Republik Portugal erklären, daß in der Übergangszeit zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Erklärung und dem 19. Dezember 1999 die Regierung der Republik Portugal verantwortlich für die Verwaltung von Macao sein wird. Die Regierung der Republik Portugal wird weiterhin die wirtschaftliche Entwicklung fördern und die gesellschaftliche Stabilität Macaos aufrechterhalten, und die Regierung der Volks-

republik China wird dafür ihre Zusammenarbeit anbieten.

4. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Republik Portugal erklären, daß, um die wirksame Durchführung der Gemeinsamen Erklärung zu garantieren und geeignete Voraussetzungen für die Übergabe der Regierungsgewalt im Jahre 1999 zu schaffen, eine chinesisch-portugiesische Verbindungsgruppe konstituiert wird, wenn diese Gemeinsame Erklärung in Kraft tritt, und daß sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Anhang II zu dieser Gemeinsamen Erklärung gebildet und ihre Aufgaben wahrnehmen wird.

5. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Republik Portugal erklären, daß die Landpachtverträge in Macao und andere diesbezügliche Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Anhängen zu dieser Gemeinsamen Erklärung behandelt werden.

6. Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Republik Portugal stimmen darin überein, die obengenannten Erklärungen und die Anhänge, die ein Bestandteil dieser Gemeinsamen Erklärung sind, auszuführen.

7. Die Gemeinsame Erklärung und ihre Anhänge treten am Tag des Austausches der Ratifizierungsurkunden in Kraft. Die Ratifizierungsurkunden werden in Beijing ausgetauscht. Die Gemeinsame Erklärung und ihre Anhänge sollen gleiche bindende Kraft haben.

In zweifacher Ausfertigung in Chinesisch und Portugiesisch 1987 in Beijing. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

(unterzeichnet)

Für die Regierung der Volksrepublik China

(unterzeichnet)

Für die Regierung der Republik Portugal

Quelle:

Beijing Rundschau Nr.14, 7.4.1987, S.14-15